

# BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	<b>25.10.2024</b>	Vorlage-Nr.	<b>3-055/24</b>	Amtsleiter	gez. Prehl
Fachbereich	<b>Amt für Finanzen</b>	Einreicher	<b>Eileen Dieckmann</b>	Kenntnis LVB	gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			Vorberatung	N	
Gemeindevertretung	29.10.2024		Entscheidung	Ö	

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Wustrow (Zweitwohnungssteuersatzung)**

### **Sachverhalt und Begründung:**

In einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wurde das Amt Darß/Fischland vom Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich aus der fehlenden Regelung, hier die Differenzierung hinsichtlich des Nutzungsumfangs beim Steuermaßstab, in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 01.10.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.09.2020 die Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben dürfte. Ebenfalls würde sich die Rechtswidrigkeit der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 20.12.2022 aus der Regelung im § 3 ergeben. Die Regelung in der aktuellen Zweitwohnungssteuersatzung besagte bisher nur, dass bei Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben ist. Eine Regelung für die Eigennutzung unter 62 Tagen fehlte.

Liegen die Möglichkeiten zur Eigennutzung und das damit einhergehende Vorhalten für die persönliche Lebensführung unter zwei Monaten, kann der Inhaber einer Zweitwohnung gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht zur vollen, sondern nur zu einer geminderten Jahressteuer herangezogen werden. Dabei kann die steuererhebende Gemeinde entscheiden, in welcher Weise die Steuererhebung für Zeiträume einer möglichen Eigennutzung von weniger als zwei Monaten gestaffelt wird.

An einer entsprechenden Regelung fehlt es bisher in den Zweitwohnungssteuersatzungen.

Mit der vorliegenden Änderung im § 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wird der Hinweis des Gerichtes aufgenommen und eindeutig definiert, dass bei einer ganzjährig ausgeschlossenen Eigennutzung oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter 62 Tagen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

Diese Regelung wurde in der Gemeinde bereits praktiziert.

Damit der Satzungsfehler geheilt werden kann, tritt die Satzung zum 01.01.2014 rückwirkend in Kraft. Daher muss die Satzung vom 20.12.2022 sowie die Satzung vom 01.10.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.09.2020 außer Kraft treten.

Im § 5 wurde berücksichtigt, dass sich der Steuersatz mit der Satzung vom 20.12.2022 zum 01.01.2023 auf 18 v.H. erhöht hat.

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage ist die Satzung beigelegt, in der die Änderungen rot gekennzeichnet wurden und eine durchgeänderte Fassung.

gez. Paula Mildahn  
Sachgebietsleiterin Steuern  
Amt für Finanzen

### **Finanzielle Auswirkungen**

Gesamtkosten:	EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
---------------	-----	--

EUR <input style="width: 100px;" type="text"/>		
<b>Finanzierung</b>		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	<b>Produkt/Konto:</b>	<b>Betrag:</b>
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	<b>Produkt/Konto:</b>	<b>Betrag:</b>
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	<b>Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:</b>	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
<b>Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:</b> (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow beschließt in ihrer Sitzung am 29.10.2024 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Wustrow in der vorliegenden Fassung.